Nachtrag Nr. 6 zur  
Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V  
vom 01.09.2025

über die

Erbringung, Vergütung und Abrechnung

von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA)

**Der Bayerische Bezirketag,**

Ridlerstr. 75, 80339 München,

**die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.,**

Radlsteg 1, 80331 München,

und

**die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,**

Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

**die Knappschaft – Regionaldirektion München,**

Putzbrunner Str. 73, 81739 München,

**der BKK Landesverband Bayern,**

Züricher Straße 25, 81476 München,

**die IKK classic,**

Aidenbachstraße 56, 81379 München

**die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel,

**die nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern  
Arnulfstraße 201 a, 80634 München

vereinbaren:

Artikel 1

Änderung der Anlagen 1a, 1b, 4

(1) Die Anlagen 1a, 1b werden durch die Anlagen 1a, 1b dieses Nachtrags ersetzt

(2) Die Anlage 4 sowie deren Anhänge 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 werden durch die Anlage 4 sowie deren Anhänge 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 dieses Nachtrags ersetzt.

Artikel 2

Vergütung

Vergütung für das Jahr 2025:

Der Schiedsspruch vom 03.06.2025 wird von allen Vertragsparteien akzeptiert. Anhängige Klagen werden zurückgezogen.

Es werden Zahlvergütungssätze gemäß Anlage 1a und 1b festgesetzt. Diese dienen der Nachzahlung, die sich aus der Differenz zwischen den ab 01.01.2025 vorläufig abgerechneten Vergütungssätzen und der von der Schiedsstelle festgesetzten Vergütung ergibt. Die Zahlvergütungssätze kommen im 3. und 4. Quartal 2025 zur Abrechnung.

Auf Basis der PIA-Quartalsmeldungen berechnet die PIA-Prüfungsstelle, die tatsächlich erfolgte Nachzahlung für das 1. und 2. Quartal 2025. Übersteigt die Summe der Nachzahlung den Soll-Wert um mehr als 1%, ist eine Rückzahlung des übersteigenden Betrages durch die PIA vorzunehmen. Diese Rückzahlung wird im Rahmen der Verwaltungskostenabrechnung der PIA-Prüfungsstelle gefordert und ARGE-intern anhand der Fallzahlen aufgeteilt. Die PIA ist über die Höhe des Betrags zu informieren.

Vergütung für das Jahr 2026:

Die für das Gesamtjahr 2025 von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung wird für das Jahr 2026 um 5,85 % gesteigert.

Für das Jahr 2027 und 2028 wird eine Teileinigung festgehalten

1. Für das Jahr 2027 wird ein Zuschlag in Höhe von +2,5% vereinbart. Für die Sachkostenentwicklung wird ein Wert von 2% vereinbart.
2. Die voraussichtlichen Kosten für die Tarifentwicklung 2027 verhandeln die Vertragsparteien im Jahr 2026. Die vereinbarte Erhöhungsrate erfolgt zusätzlich zu den unter 1. festgesetzten Werten
3. . Für das Jahr 2028 wird ein Zuschlag in Höhe von 2,0% vereinbart Für die Sachkostenentwicklung wird ein Wert von 2% vereinbart.
4. Die voraussichtlichen Kosten für die Tarifentwicklung 2028 verhandeln die Vertragsparteien im Jahr 2027. Die vereinbarte Erhöhungsrate erfolgt zusätzlich zu den unter 3. festgesetzten Werten.
5. Weitere Kosten können nicht geltend gemacht werden.

Sollte sich für die Jahre 2027 und 2028 eine sprunghafte Inflation (bspw. durch einen Bündnisfall) entwickeln, kann hinsichtlich der Sachkostenentwicklung nachverhandelt werden.

Die Leistungserbringerseite verzichtet auf die Geltendmachung von in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten, die vor dem 01.01.2025 eingetreten sind, namentlich insbesondere die Geltendmachung eines Kalkulationsirrtums. Die Kostenträgerseite verzichtet bis Ende des Jahres 2028 auf die Einführung zusätzlicher zeitbezogener Vergütungsziffern.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Die Änderungen des Art. 1 Abs. 1 treten zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Änderungen des Art. 1 Abs. 2 treten zum 01.04.2025 in Kraft.

München, den

Bayerischer Bezirketag

München, den

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.

München, den

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

München, den

KNAPPSCHAFT

- Regionaldirektion München -

München, den

BKK Landesverband Bayern

München, den

IKK classic

München, den

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

München, den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Landesvertretung Bayern

– Der Leiter der Landesvertretung Bayern –